

Fragen und Antworten (FAQs) betreffend das elektronische Tool zur Einmeldung von Daten im Rahmen der Evaluierung gemäß § 15 Abs. 2 IFG

Stand 3.12.2025

1. Für wen und zu welchem Zweck ist dieses Einmeldetool gedacht?

Gemäß § 15 Abs. 2 IFG ist die Datenschutzbehörde verpflichtet, die Anwendung des IFG begleitend zu evaluieren. Um diese Aufgabe erfüllen zu können ist die Datenschutzbehörde auf Daten der informationspflichtigen Organe sowie der privaten Informationspflichtigen gemäß Art. 22a Abs. 1 bis 3 B-VG bzw. § 1 IFG (in der Folge: informationspflichtige Stellen) angewiesen.

Die unter Punkt 2. genannten Daten sind daher von allen informationspflichtigen Stellen über dieses Einmeldetool an die Datenschutzbehörde zur weiteren statistischen Auswertung zu melden.

2. Welche Daten sind einzumelden?

Folgende Abfragen sind vorgesehen (**Pflichtfelder** *):

Informationspflichtige Organe	Private Informationspflichtige
<u>1. Anträge auf Zugang zur Information</u>	<u>1. Anträge auf Zugang zur Information</u>
- Wie viele Anträge auf Information sind im Berichtszeitraum (für das Jahr 2025: 1. September bis 31. Dezember 2025) insgesamt eingegangen? *	
<ul style="list-style-type: none">○ davon anonym○ davon public bzw. social watchdog○ davon schriftlich○ davon ausschließlich mündlich	
- In wie vielen Fällen wurde eine Information erteilt?	
- In wie vielen Fällen wurde keine Information erteilt?	

<ul style="list-style-type: none"> - In wie vielen Fällen wurde die Information auf Grund eines missbräuchlichen Antrags nicht erteilt? - In wie vielen Fällen wurde die Information nicht erteilt, weil die Erteilung die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde? - In wie vielen Fällen konnte die grundsätzlich gesetzlich vorgesehene Frist von 4 Wochen nicht eingehalten werden? - Was waren die häufigsten Gründe, weshalb die Frist nicht eingehalten werden konnte? (Mehrfachauswahl möglich; keine konkrete Anzahl) <ul style="list-style-type: none"> o Umfang der beantragten Informationen o Komplexität der Anfrage o Zahl der involvierten Stellen / Personen o mangelnde Ressourcen - In wie vielen Fällen wurden betroffene Personen gehört? 	
<ul style="list-style-type: none"> - In wie vielen Fällen ist ein Bescheid erlassen worden? * - In wie vielen Fällen wurde an das zuständige VwG vorgelegt? - In wie vielen Fällen wurde eine Säumnisbeschwerde erhoben? 	<ul style="list-style-type: none"> - In wie vielen Fällen wurde ein Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit an das zuständige VwG gestellt? *
<ul style="list-style-type: none"> - Aus welchen Themenbereichen wurden Informationen begehrt (Mehrfachauswahl möglich, keine konkrete Anzahl)? * <ul style="list-style-type: none"> o Bevölkerung und Gesellschaft o Bildung, Kultur und Sport o Energie o Gesundheit o Internationale Themen o Justiz, Rechtssystem und öffentliche Sicherheit o Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und Nahrungsmittel o Regierung und öffentlicher Sektor o Regionen und Städte o Umwelt o Verkehr o Wirtschaft und Finanzen 	
<p><u>2. proaktive Veröffentlichungspflicht</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> - konkrete Anzahl proaktiver Veröffentlichungen im Berichtszeitraum (zB auf data.gv.at oder eigener Webseite) 	

<p>- Gattung der Informationen bzw. welche Themenbereiche sind betroffen (Mehrfachauswahl möglich, keine konkrete Anzahl)</p> <ul style="list-style-type: none">○ Bevölkerung und Gesellschaft○ Bildung, Kultur und Sport○ Energie○ Gesundheit○ Internationale Themen○ Justiz, Rechtssystem und öffentliche Sicherheit○ Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und Nahrungsmittel○ Regierung und öffentlicher Sektor○ Regionen und Städte○ Umwelt○ Verkehr○ Wirtschaft und Finanzen	
<p><u>3. Kosten (geschätzt, sofern keine Aufzeichnungen vorliegen)</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Personalaufwand in EUR- Sachaufwand (Software, Hardware, etc.) in EUR	

3. In welchem Zeitraum hat die Einmeldung zu erfolgen?

Die Daten sind jeweils vom 1. Jänner bis zum 28. Februar für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr über das elektronische Einmeldetool an die Datenschutzbehörde zu melden.

Die elektronische Einmeldung hat in verifizierter Weise zu erfolgen.

4. Ist eine Einmeldung der Daten per E-Mail möglich?

Nein, eine Einmeldung per E-MAIL ist nicht möglich. Für die Einmeldung ist ausschließlich das zur Verfügung gestellte elektronische Tool zu verwenden.

5. Bekomme ich eine Bestätigung für die Einmeldung?

Ja, nachdem eine Erstmeldung abgegeben worden ist wird eine Eingangsbestätigung an die im Zuge der Einmeldung angegebene Mailadresse übermittelt.

6. Ich habe nach der Einmeldung einen Fehler bemerkt. Gibt es die Möglichkeit, dass ich diesen Fehler innerhalb der Einmeldefrist korrigieren kann?

Ja, innerhalb der Meldefrist ist eine Änderung der abgegebenen Meldung möglich.

7. Wie ist bei der erforderlichen Änderung einer Erstmeldung vorzugehen?

Auf der Übersichtsseite in JustizOnline ist der Bereich „Formulare & Ersteingaben“ aufzurufen und danach ist der Bereich „Meine Eingaben“ aufrufbar. Darin wird nach Filterung auf den Status „Eingebracht“ das bereits eingebrachte Formular der Erstmeldung angezeigt. Mit Klick auf das Symbol „Eingabe wiederverwenden“ öffnet sich das Formular, welches bereits mit den Werten der Erstmeldung vorbefüllt ist. Danach ist im Formular bei Art der Meldung die Option „Änderungsmeldung“ zu wählen. Anschließend können die aus der Ersteingabe vorbefüllten Werte angepasst und das Formular neuerlich übermittelt werden. Nur auf diese Art und Weise ist innerhalb der Meldefrist eine Korrektur der bereits eingegebenen statistischen Daten möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ausnahmslos keine Änderung der eingegebenen statistischen Daten möglich – auch nicht per E-Mail, telefonisch und/oder postalisch.

8. Kann eine Änderungsmeldung nochmals geändert werden?

Änderungsmeldungen können im Meldezeitraum beliebig oft korrigiert werden. Die Vorgangsweise entspricht der Vorgangsweise hinsichtlich der Änderung einer Erstmeldung. Bei der erforderlichen Änderung einer Änderungsmeldung kann aber sowohl das Formular der Erstmeldung als auch ein beliebiges (angezeigtes) Formular einer dazu erfolgten Änderungsmeldung aufgerufen werden. Über das Symbol „Eingabe wiederverwenden“ öffnet sich das Formular, welches bereits mit den angegebenen Werten der wiederverwendeten Meldung (Erst- bzw. Änderungsmeldung) vorbefüllt ist.

9. Besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Fristerstreckung zur Eingabe der Daten für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr?

Nein, das ist nicht möglich.

10. Ich habe nach Ablauf der Frist bemerkt, dass ich keine rechtzeitige Erstmeldung vorgenommen habe. Besteht die Möglichkeit der verspäteten Einmeldung? Wie ist hierbei vorzugehen?

Nein, eine verspätete Einmeldung ist nicht möglich.

11. Ist es möglich, dass eine beauftragte Person Meldungen für verschiedene Stellen durchführt?

Ja, für eine entsprechende Zuordnung ist lediglich der Name der informationspflichtigen Stelle sowie deren Stammzahl anzuführen.

12. Ab wann ist eine Anfrage als Anfrage nach dem IFG zu qualifizieren und bei der Anzahl der Fälle einzumelden?

Bei informationspflichtigen Organen kann gemäß § 7 IFG der Zugang zu Informationen schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden. Darüber hinaus ist es bei einem informationspflichtigen Organ eingebrachten Antrag auf Zugang zu Informationen nicht notwendig, dass sich eine antragstellende Person ausdrücklich auf das IFG bezieht.

Gegenüber privaten Informationspflichtigen ist der Antrag auf Information gemäß § 13 Abs. 4 IFG schriftlich einzubringen und auch als Antrag nach dem IFG zu bezeichnen.

Um Unklarheiten und Abweichungen weitestgehend zu vermeiden sind daher im Rahmen der Meldung an die Datenschutzbehörde nur solche Anfragen/Anträge zu erfassen, aus welchen unzweifelhaft hervorgeht, dass es sich um solche nach dem IFG handelt.

13. Zur Abfrage „ausschließlich mündlich gestellter Anfragen“: müssen bei informationspflichtigen Organen auch alle telefonischen/bei Servicestellen gestellten Anfragen eingemeldet werden?

Nein, die Einmeldung aller mündlich/telefonisch erteilten Auskünfte sämtlicher Servicestellen (z.B. Bürgerservice) ist nicht erforderlich. Es sollen auch hier nur solche (ausschließlich mündlichen) Anfragen erfasst werden, die sich unzweifelhaft auf das IFG beziehen.

14. Ab wann ist bei einer Anfrage das Kriterium „*public bzw. social watchdog*“ erfüllt?

Ein Antrag ist grundsätzlich dann der Kategorie „*public bzw. social watchdog*“ zuzuordnen, wenn dies aus dem Antrag hervorgeht (vgl. § 10 Abs. 2 IFG). Ob dies der Fall ist, ist in erster Linie von der informationspflichtigen Stelle selbst zu beurteilen und von dieser im Rahmen der Informationserteilung entsprechend zu berücksichtigen. Für die Datenschutzbehörde ist bei der Abfrage daher letztlich die Beurteilung der informationspflichtigen Stelle maßgeblich.